



Hotline
0662-8687-94

Infos rund um die Schule

EIN RATGEBER VON





Alles was Recht ist – auch in der Schule!

Schon in der Schule lernt man fürs Leben. Einerseits wird dir wichtiges Wissen vermittelt. Andererseits finden hier sozialer Austausch, Zusammenarbeit in Projekten oder Arbeitsgruppen und andere Dinge statt, die auch später noch Bedeutung haben: zum Beispiel im Beruf.

Schule läuft dabei nach klaren Regeln ab. Natürlich solltest du deine Hausübung machen. Natürlich darfst du bei Prüfungen nicht schummeln. Sie besteht aber nicht nur aus Pflichten. Schülerinnen und Schüler haben auch Rechte. Du kannst dich beispielsweise gegen eine schlechte Note wehren, wenn sie nicht gerechtfertigt ist.

Wir haben die wichtigsten Infos in dieser Broschüre zusammengefasst. Denn deine Rechte sind uns wichtig! Viel Spaß beim Lesen.

AK-Präsident
Siegfried Pichler

Welche Aufgaben hat die Schule?

Wie heißt es so schön im Schulorganisationsgesetz: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.“

Was ist eine Schulordnung?

In der Schulordnung sind Verhaltensregeln festgelegt, um einen reibungslosen und erfolgreichen Schulalltag zu gewährleisten. Dazu gehören sowohl deine Rechte, als auch deine Pflichten in der Schule.

Muss ich in der Schule mitarbeiten? Wie habe ich mich zu verhalten?

Durch dein Verhalten und deine Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen hast du die Unterrichtsarbeit zu fördern. Dabei musst du dich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich verhalten. Das Verhalten in der Schule und in der Öffentlichkeit darf aber in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden. Du musst den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitbringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einhalten.

Woran muss ich teilnehmen?

Du hast regelmäßig teilzunehmen:

- am Unterricht der für dich vorgeschriebenen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen,
- am Unterricht der von dir gewählten alternativen Pflichtgegenstände,
- am Förderunterricht, der für dich verpflichtend oder für den du angemeldet bist,
- am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die du angemeldet bist,
- an den für dich vorgesehenen Schulveranstaltungen,
- an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die du angemeldet bist sowie
- an der individuellen Berufsorientierung, zu deren Teilnahme du dem Unterricht fernbleiben darfst.

Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darfst du das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des/der aufsichtsführenden Lehrers/Lehrerin oder des Schulleiters/der Schulleiterin verlassen.

Was muss ich machen, wenn ich zu spät komme?

Kommst du zu spät zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hast du dem Lehrer/der Lehrerin den Grund der Verspätung anzugeben. Die Verspätung wird im Klassenbuch vermerkt.

Wann darf ich von der Schule bzw. vom Unterricht fernbleiben?

Wenn du krank bist: Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter/die Schulleiterin unverzüglich davon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler/die Schülerin, sofern er/sie volljährig ist.

Auf Ansuchen kannst du aus wichtigem Grund für einzelne Stunden bis zu einem Tag mit Erlaubnis des Klassenvorstandes fernbleiben. Für längeres Fernbleiben ist das Direktorat bzw. der Landesschulrat zuständig. Es ist aber auch möglich, sich von der Teilnahme an einzelnen Fächern befreien zu lassen, z.B. vom Religionsunterricht. In diesem Fall muss die Abmeldung in den ersten 10 Schultagen dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin vorgelegt werden. Bis zum 14. Lebensjahr ist dies von deinen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen, danach reicht die eigene Unterschrift.

Dürfen Gegenstände vom Lehrpersonal abgenommen werden?

Alles was geeignet ist, um damit zu „schummeln“ darf abgenommen werden. Auch Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, darf man dir abnehmen. Der Konsum von Alkohol ist sowohl im regulären Schulbetrieb als auch an schulbezogenen Veranstaltungen (wie z.B. Projektwoche) verboten, hier besteht also die Gefahr der Abnahme beim Mitnehmen in die Schule. Einbehalten werden dürfen jedoch nur gefährliche Gegenstände, alle anderen Gegenstände hat das Lehrpersonal im Falle von „Schummelmaterialien“ nach erfolgter „Leistungsfeststellung“

(siehe nächste Seite „Welche Formen der Leistungsfeststellung gibt es?“) bzw. generell nach Unterrichtsende wieder zurückzugeben.

Welche Erziehungsmittel sind erlaubt?

Bei positivem Verhalten des Schülers/der Schülerin:

- Ermutigung
- Anerkennung
- Lob
- Dank

Bei Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin:

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- beratendes bzw. behrendes Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin, auch unter Beziehung der Erziehungsberechtigten
- Verwarnung

Du siehst also, körperliche Züchtigungen durch den Lehrer/die Lehrerin aber auch Beleidigungen sind nicht erlaubt. Darüber hinaus dürfen Lehrer/Lehrerinnen keine Kollektivstrafen verteilen und sind dazu angehalten, alle Schüler/Schülerinnen gleich zu behandeln und bei der Bewertung von Arbeiten sachlich zu urteilen und dieses Urteil dem Schüler/der Schülerin auch so mitzuteilen, dass dieser/diese dadurch nicht beleidigt, entmutigt, oder in seiner/ihrer Selbstachtung beeinträchtigt wird.

Welche Formen der Leistungsfeststellung gibt es?

- die Feststellung der Mitarbeit des Schülers/der Schülerin im Unterricht,
- besondere mündliche Leistungsfeststellungen
 - mündliche Prüfungen
 - mündliche Übungen
- besondere schriftliche Leistungsfeststellungen
 - Schularbeiten
 - schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate)
- besondere praktische Leistungsfeststellungen
- besondere graphische Leistungsfeststellungen

Was bedeutet Mitarbeit?

Die Feststellung der Mitarbeit umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen. Gemeint sind damit mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen.

Wie läuft eine mündliche Prüfung ab?

Mündliche Prüfungen bestehen aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen Fragen, die an einen bestimmten Schüler/eine bestimmte Schülerin gerichtet werden und ihm/ihr die Möglichkeit bieten, seine/ihre Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden. Auf Wunsch des Schülers/der Schülerin ist in jedem Pflichtgegenstand einmal im Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen. Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe erschweren, muss sofort hingewiesen werden.

Was, wenn ich beim „Schummeln“ erwischt werde?

Dein Test oder deine Schularbeit darf in diesem Fall nicht beurteilt werden. Dein Lehrer/Deine Lehrerin darf dir deswegen aber kein „Nicht Genügend“ eintragen.

Wann dürfen Hausübungen nicht aufgegeben werden?

Hausübungen dürfen nicht so aufgetragen werden, dass sie am Samstag, Sonntag und Feiertag oder in den Ferien gemacht werden müssen.

Wann dürfen Schularbeiten nicht stattfinden?

An einem Tag, der unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage, eine mehrtägige Schulveranstaltung oder eine mehrtägige schulbezogene Veranstaltung folgt, darf keine Schularbeit stattfinden. Außerdem dürfen nicht mehr als eine Schularbeit pro Tag und zwei pro Woche abgehalten werden. Prinzipiell dürfen Schularbeiten auch nicht nach der vierten Schulstunde angesetzt werden.

Wann müssen Schularbeiten und schriftliche Überprüfungen zurückgegeben werden?

Die Lehrkraft hat die beurteilten und korrigierten Schularbeiten bzw. schriftlichen Überprüfungen spätestens eine Woche später zurückzugeben. In besonderen Fällen kann die Frist für Schularbeiten von der Schulleitung verlängert werden.

Welche Regeln gelten für die Wiederholung von Schularbeiten und schriftlichen Überprüfungen?

Wenn mehr als die Hälfte der gültigen Schularbeiten in der Klasse negativ ist, dann ist die Schularbeit von der Lehrkraft innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Wichtig ist, dass dabei die bessere der beiden erreichten Noten zählt. Wenn eine der Schularbeiten versäumt wird, zählt die erbrachte. Bei schriftlichen Überprüfungen ist ebenfalls bei einer Mehrheit von negativen Noten eine Wiederholung anzusetzen. Geschieht dies nicht, gilt die ursprüngliche Überprüfung lediglich als Informationsfeststellung und wird nicht in die Leistungsbeurteilung einbezogen.

Kann ich mit einem „Nicht Genügend“ aufsteigen?

Ein Schüler/eine Schülerin ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn

- das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, aber der Schüler/die Schülerin nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergehenden Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat,
- der betreffende Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
- die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler/die Schülerin auf Grund seiner/ihrer Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe aufweist.

Kann ich mich gegen Noten wehren?

Gegen positive Noten, die dir ungerecht vorkommen, gibt es gesetzlich leider keine Möglichkeit Berufung einzulegen. Wenn du aber nicht zum Aufstieg in die nächste Schulstufe berechtigt bist, kannst du Noten indirekt anfechten, indem du die Entscheidung der Klassenkonferenz, dich nicht aufsteigen zu lassen, anfindest. Berufungen müssen innerhalb von fünf Tagen (Datum des Poststempels) nach der mündlichen Bekanntgabe oder der schriftlichen Zustellung von Entscheidungen bei der Schule eingebracht werden. Der Direktor/die Direktorin muss sie an die zuständige Behörde weiterleiten. Eine Berufung hat allerdings keine aufschiebende Wirkung, was bedeutet, dass die Entscheidung, gegen die du berufen hast, bis zum Schluss des Verfahrens aufrecht bleibt. Die Berufungsbehörde überprüft anhand der Aufzeichnungen der Lehrperson, ob die Note gerechtfertigt ist. Im Allgemeinen wird die Lehrkraft solche Aufzeichnungen vorlegen, die seine/ihre Beurteilung unterstützen. Um Erfolg mit deiner Berufung zu haben, musst du beweisen, dass die Aufzeichnungen des Lehrers bzw. der Lehrerin unvollständig oder unglaubwürdig sind.



**Kammer für Arbeiter
und Angestellte**

Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg

Tel.: 0662-8687

Fax: 0662-876258

www.ak-salzburg.at

kontakt@ak-salzburg.at

Bezirksstellen:

Pongau:

Gasteiner Straße 29

5500 Bischofshofen

Telefon: 06462-2415

Fax: 06462-3113-20

Pinzgau:

Ebenbergstraße 1

5700 Zell am See

Telefon: 06542-73777

Fax: 06542-74124-22

Flachgau:

Kirchenstraße 1b

5202 Neumarkt

Telefon: 06216-4430

Fax: 06216-7845-14

Tennengau:

Bahnhofstraße 10

5400 Hallein

Telefon: 06245-84149

Fax: 06245-84149-76

Lungau:

Schlossparkweg 6

5580 Tamsweg

Telefon: 06474-2349

Fax: 06474-2349-14



Die junge Seite der Arbeiterkammer

Besuch uns auf:

www.facebook.com/ak4u.community



**Abonniere dir
den ak-newsletter:**



The logo for AK4U, featuring the letters 'AK4U' in a bold, sans-serif font. The 'A' and 'K' are red, while the '4' and 'U' are white. The logo is set against a yellow rectangular background.

AK4U

Die junge Seite der Arbeiterkammer

Deine Rechte als:

- ✓ Lehrling und junge/r Arbeitnehmer/in
- ✓ Konsument/in

A stylized illustration of a person in a dynamic, athletic pose, possibly a dancer or a person in motion. The figure is rendered in a grey silhouette with white outlines. The background features a faint city skyline and a large yellow splatter at the bottom left. The overall aesthetic is modern and energetic.

www.ak4u.at

AK Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10 | 5020 Salzburg
Tel.: 0662-8687-94 | jugend@ak-salzburg.at
facebook.com/ak4u.community